

Sind Hohlstunden in Ordnung??

// Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Bei der Erstellung von Stundenplänen kollidieren sehr häufig private, familiäre und dienstliche Interessen. Eine einheitliche und eindeutige Regelung, wie diese Konflikte zu lösen sind, existiert nicht. Eine Annäherung an die Antwort ist dennoch möglich. //

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:30					
8:20	Dev 56	Ge 26	Dev 56	Pol 10	Ge 7a
9:20		Ge 7b	Dev 56	Pol 10	Dev 56
10:20	Ge 7a			Dev 8c	Dev 56
11:10	Dev 8c	Dev 8c		Dev 8c	
11:55		Dev 8c			Ge 6a
12:30					
13:05	AG	Ge 6a	Konferenz	AG	

Insbesondere der letzte Punkt muss Berücksichtigung finden, da in § 29 Chancengleichheitsgesetz geregelt ist, dass:

[...] „eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einzuräumen [ist], wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

Eine Zugangsmöglichkeit bietet sich in der Konferenzordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 9:

„Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die [...] die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden und Aufsichtspläne [...]“

D.h. die Lehrer*innen einer Schule sind gut beraten, diese Regelungskompetenz auch zu nutzen und Grundsätze für die Stundenplanerstellung zu beschließen, bevor es ggf. zu Konflikten kommt.

Ein solcher Beschluss kann auch Regelungen zu Hohlstunden beinhalten. Eine mögliche Formulierung wäre z.B.:

„bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Hohlstunden weitestgehend vermieden werden und nur anteilig zum Deputatsumfang vorkommen“.

Ihre Grenze findet die Regelungskompetenz der GLK in § 41 Schulgesetz (Aufgaben der Schulleitung):

Insbesondere obliegen ihr [...] die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, [...]

D.h. die konkrete Verteilung der Lehraufträge nimmt die Schulleitung vor. Doch sie muss sachgerecht unter Berücksichtigung

- der von der GLK beschlossenen Regelungen,
- dienstlicher Belange,
- der Wünsche der Lehrkraft und
- der familiären Situation in welcher sich die Person befindet erfolgen.

Wer kann mir bei der Durchsetzung meiner (berechtigten) Interessen helfen?

- Der Personalrat
- Die Beauftragte für Chancengleichheit

! **Hohlstunden, die zum Zweck einer eventuell fälligen Vertretung planmäßig in den Stundenplan eingebaut werden und eine Präsenzpflicht erfordern sind im Schuldienst nicht möglich, denn das wäre „Bereitschaftsdienst“ und dafür gibt es im Schulbereich keine Rechtsgrundlage.**